

14808/AB
vom 11.08.2023 zu 15375/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.450.114

Wien, 31.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15375/J der Abgeordneten Hoyos-Trauttmannsdorff, Scherak, Kolleginnen und Kollegen betreffend Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act)** wie folgt:

Fragen 1 bis 7:

- *Gibt es ein Zeitplan für die Umsetzung von DGA?*
 - a. *Falls ja, in welchem Zeitraum soll der DGA umgesetzt werden?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wie beurteilen Sie die Zuständigkeiten Ihres Ressorts bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance?*
- *Wurden für die Umsetzung ressortübergreifende Prozesse in die Wege geleitet und wenn ja, wer koordiniert diese?*
 - a. *Wenn nein, bis wann wird dieser Koordinierungsprozess eingerichtet sein?*
- *Der DGA sieht die Einrichtung einer „Zentralen Informationsstelle“ (ZI) vor. Welche Institutionen kommen grundsätzlich dafür in Frage und welche wurde ausgewählt?*
 - a. *Was sind die Erwägungsgründe für die Auswahl?*

- *Welche Ressourcenausstattung soll diese Institution bekommen, um die Funktion der ZI ausführen zu können?*
- *Neben der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle ist die Benennung „Zuständiger Stellen“ in verschiedenen Sektoren (Bildung, Gesundheit, Mobilität, Finanzen etc.) im DGA vorgesehen. Welche Einrichtung(en) (Datenhalter) im Zuständigkeitsbereich ihres Ressorts können als „Zuständige Stelle“ fungieren und wurden bereits Maßnahmen dazu gesetzt bzw. müssen bis 23. September 2023 noch weitere Maßnahmen durchgeführt werden?*
- *Zur gemeinsamen Nutzung von Daten sind Dienste zur Datenvermittlung im DGA vorgesehen. Diese Dienste müssen dies bei einer zuständigen Behörde anmelden, um die Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Mitgliedsstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die prüfen, ob Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung erfüllen. Wurden diese Behörden bereits eingerichtet bzw. bis wann werden diese eingerichtet?*

Mangels direkter Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Teil 2 lit. L der Anlage zu § 2 BMG 1986 wird auf die Zuständigkeit des mit dem Daten-Governance-Rechtsakt (inkl. Open Data) federführend auf nationaler und europäischer Ebene betrauten Bundesministeriums für Finanzen verwiesen, welchem in Bezug auf Angelegenheiten der Digitalisierung eine koordinierende Funktion innerhalb der Bundesregierung zukommt.

Weitere Informationen, etwa bezüglich der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle und Zuständiger Stellen, liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

